



Art des Vorstosses: X Interpellation Anfrage

Interpellation zur Kostenverteilung und Unterhaltsregelung im Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraats

Begründung:

Nach dem Hochwasser 2005 kam der Regierungsrat zum Schluss, dass das kantonale Wasserbaugesetz diesem Extremereignis in Verbindung mit der komplexen Situation um den Sarnersee und die Sarneraa sowie der Betroffenheit mehrerer Gemeinden nicht gerecht zu werden vermag. Die Planung und Umsetzung der aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2005 erforderlichen Wasserbaumassnahmen zur Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees sollten angesichts der überregionalen Bedeutung des Vorhabens federführend dem Kanton übertragen werden. Aus diesem Grund legte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraats vor, welches letzterer am 31. Mai 2007 verabschiedete und das seit dem 1. August 2007 in Kraft ist.

Art. 3 dieses Gesetzes regelt die Verteilung der Kosten des Gesamtprojekts nach Abzug des Bundesbeitrags auf den Kanton und die Gemeinden, wobei die Kosten unter den betroffenen Gemeinden, Sarnen mit 27%, Sachseln mit 12% und Giswil mit 1%, nach dem Nutzniesserprinzip entsprechend der Schadenminderung aufgeteilt werden. In der diesbezüglichen Botschaft führte der Regierungsrat aus, dass der Wechsel vom Standortprinzip zum Nutzniesserprinzip angezeigt sei, da beim Projekt zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Sarneraatal der Nutzen nicht mehr nur in der Gemeinde anfalle, welche Standort der Massnahme ist, sondern auch andere Gemeinden profitieren würden. Es handle sich dabei um eine bewährte Methode, welche seit Jahren in der Beurteilung von Projekten angewendet werde. Dabei würden die erwarteten Schäden für bestimmte Szenarien (z.B. 30-jährliches, 100-jährliches und 300-jährliches Ereignis) einerseits ohne Massnahmen und andererseits mit Berücksichtigung der Massnahmen berechnet und verglichen. Anhand der vorhandenen geographischen Daten lasse sich die so ermittelte Schadendifferenz auf die betroffenen Gemeinden verteilen. Die jeweiligen Anteile der einzelnen Gemeinden an der gesamten Schadenverminderung würden die Basis für die Aufteilung der Projektkosten bilden.

Im Zwischenbericht vom 17. November 2009 über das weitere Vorgehen im Projekt Hochwassersicherheit Sarneraa führte der Regierungsrat aus, dass der Ausbau der Sarneraa seit 130 Jahren pendent sei. Im Jahr 1880 sei die Grosse Melchaa nicht mehr nördlich von Sarnen in die Sarneraa, sondern südlich von Sarnen in den Sarnersee geleitet worden, was das Seeinzugsgebiet des Sarnersees um rund 35% vergrösserte. Obwohl der Kapazitätsausbau der Sarneraa Teil dieses Projekt darstellte, sei es aus Kostengründen und technischen Gründen bis heute nicht ausgeführt worden. Aufgrund dieser neuen Fakten beschloss der Kantonsrat zu diesem Bericht eine parlamentarische Anmerkung, die den Regierungsrat damit beauftragte abzuklären, ob neue Erkenntnisse vorliegen, welche eine allfällige Überprüfung der Grundlagen für den Kostenteiler nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraats notwendig machen. Das Ergebnis sei dem Kantonsrat an der Sitzung vom 20. Mai 2010 zur Beratung vorzulegen.

Der Regierungsrat nahm im Bericht vom 27. April 2010 zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal betreffend Planungskredit, Volksbegehren Stollenvariante und Überprüfung Kostenteiler zur parlamentarischen Anmerkung Stellung und führte unter anderem aus, da heute

als Grundlage für die Berechnung des Kostenteilers Realschadendaten vorliegen und das Nutzen-Kosten-Verhältnis mit einem anderen Modell (EconoMe) berechnet werde, sei ein anderer Kostenteiler unter den Gemeinden möglich. Der Regierungsrat werde aus diesem Grund eine Neuberechnung des Kostenteilers in Auftrag geben und dem Kantonsrat, je nach Ergebnis, eine Revision des Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraataals unterbreiten.

Seit dem Erlass des Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraataals im Jahr 2007 hat sich die Ausgangslage verändert. Damals ging man von einer Verbreiterung und Vertiefung der Sarneraa aus. In Art. 4 Abs. 1 wurde lediglich der Unterhalt der Wehranlage am Sarnersee explizit geregelt und im Übrigen zur Unterhaltsreglung auf das Wasserbaugesetz verwiesen. Da läge der Unterhalt gemäss Wasserbaugesetz bei der Gemeinde Sarnen als Standortgemeinde. Bei der Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ liegt das Einlaufbauwerk in der Gemeinde Sachseln, das Auslaufbauwerk in der Gemeinde Alpnach und der Stollen in den Gemeinden Sachseln, Kerns und Alpnach. Im Weiteren haben sich die Grundlagen für die Berechnung des Kostenteilers geändert, die Schadenssumme der Unwetterkatastrophe 2005 von total Fr. 225 Mio ist mittlerweile bekannt, ebenso die Tatsache, dass die Umleitung der Grossen Melchaa in den Sarnersee im Jahr 1880 und der seither pendente Ausbau der Sarneraa eine Hauptursache für die prekären Abflussverhältnisse am Sarnersee bilden. Die Umleitung erfolgte ausschliesslich im Interesse der Gemeinde Sarnen und die Gemeinde Sarnen hat seither keine Massnahmen an der Sarneraa getroffen. Im Übrigen wurden auch Zuflüsse der Sarneraa zwischen dem Sarnersee und dem Wichelsee ins Projekt miteinbezogen.

Im Frühling dieses Jahres wurden u.a. die vorberatende Kommission Wasserbau sowie die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand des Projekts sowie den Zeitplan des weiteren Projektverlaufs informiert. So ist geplant, dass der Kantonsrat aller Voraussicht nach Ende März 2014 den Variantenentscheid zu treffen und das Stimmvolk im Herbst 2014 über den Baukredit abzustimmen hat. Informationen über die angekündigte Überarbeitung des Kostenverteilers, aber auch der Unterhaltsregelung und den entsprechenden Zeitplan der allenfalls nötigen Gesetzesänderung liegen nicht im Detail vor. Auf Nachfrage in der kantonsrätlichen Kommission Wasserbau wurde von den Vertretern des zuständigen Bau- und Raumentwicklungsdepartements erwähnt, dass die Überarbeitung des Kostenteilers erst nach dem Variantenentscheid vorgesehen sei. Als Begründung wurde angeführt, dass die Auswirkungen je nach gewählter Variante unterschiedlich seien, weshalb die Überarbeitung erst dann erfolgen könne. Die Konsequenz daraus wäre folglich, dass der Kantonsrat im Dezember 2013/Januar 2014, dem Zeitpunkt, in dem ihm die Regierung die zu realisierende Variante und den Baukredit beantragt (vgl. Antwort des Regierungsrates - RRB Nr. 440 vom 9.4.2013, Pt. 2.2, letzter Abschnitt - auf die Interpellation Berlinger und Mitunterzeichnende), nicht weiss, wie der Kostenverteiler aussieht, was als ungünstig betrachtet wird.

Auskunftsbegehren/Fragen:

Aus den vorstehend dargelegten Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum kann der Kostenverteiler erst nach dem Variantenentscheid überarbeitet bzw. neu berechnet werden?
2. Wann unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das in Aussicht gestellte Ergebnis der Überarbeitung bzw. der Neuberechnung des Kostenverteilers? Ist dieses vor der Volksabstimmung über den Baukredit bekannt?
3. Die Schäden der Unwetterkatastrophe 2005 betragen 225 Mio. Franken. Wie verteilen sich diese Kosten auf die einzelnen Gemeinden? Wird diese Verteilung bei der Überarbeitung des Kostenverteilers berücksichtigt? Falls ja, auf welche Art und Weise? Welches sind die massgebenden Faktoren des neuen Berechnungsmodells EconoMe?
4. Wird der Wunsch der Gemeinde Sarnen nach einem allfälligen teureren Projekt im Kostenverteiler berücksichtigt? Falls ja, auf welche Art und Weise?

5. Wird die Tatsache, dass durch die Verlegung der Grossen Melchaa im Interesse der Gemeinde Sarnen das Seeinzugsgebiet um rund 35% vergrössert wurde, jedoch die Massnahmen zur Erhöhung der Abflusskapazität der Sarneraa seither pendent sind, bei der Neubeurteilung des Kostenverteilers berücksichtigt? Falls ja, auf welche Art und Weise? Falls nein, warum nicht?
6. Wie soll der Unterhalt bei der Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ geregelt werden? Welches Gemeinwesen soll die Unterhaltskosten des Ein- und Auslaufbauwerks und des Hochwasserentlastungsstollens tragen?
7. Sofern das Ergebnis der Überarbeitung bzw. Neuberechnung des Kostenverteilers und/oder die Regelung des Unterhalts bei der Variante „Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ eine Änderung des Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatal bedingt, wie sieht der Zeitplan der Gesetzesrevision aus?

Datum: 28. Juni 2013

Urheber/-in: Die Sachler Kantonsrätinnen & -räte

Erstunterzeichnende:

Margrit Freivogel Kayser

Mitunterzeichnende:

Maya Büchi-Kaiser

Walter Küchler

Eva Morger

Lucia Omlin

Hans-Melk Reinhard

Anna Schälín Nussbaum